

Dringlichkeitsvorlage öffentlich Federführend: 56 Seniorenheime der Hansestadt Wismar Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 1 Büro der Bürgerschaft 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2023/4738-01 öffentlich
	Datum:	22.06.2023
	Verfasser/-in:	Lindenau, Silke
3. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	

Gemäß § 29 Abs. 4 KV-MV duldet die o.g. Angelegenheit wegen besonderer Dringlichkeit aus folgenden Gründen keinen Aufschub bis zur nächsten Bürgerschaftssitzung:

Die Beschlussvorlage VO/2023/4738 wurde in der Sitzung des Eigenbetriebsausschusses am 06.06.2023 vorberaten und auch empfohlen.

Aufgrund eines technischen Fehlers kam sie danach allerdings nicht auf die Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung am 29.06.2023.

Ohne die 3. Satzungsänderung wird der Eigenbetrieb Seniorenheime keine Zulassung für den ambulanten Pflegedienst erhalten. Dieser Zulassungsvertrag ist wiederum die Grundvoraussetzung für die Pflegesatzverhandlungen, die im Anschluss zu führen sein werden und die voraussichtlich auch noch sehr viel Zeit in Anspruch nehmen.

Sollte sich der Abschluss des Zulassungsvertrages noch weiter verzögern, ist daher äußerst fraglich, ob der Eigenbetrieb Seniorenheime überhaupt noch in diesem Jahr mit dem ambulanten Pflegedienst starten können wird.

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 19. Dezember 2018.

Begründung:

Der Pflegekasse ist beim Abschluss der Versorgungsverträge aufgefallen, dass die Satzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar durch die Einschränkung von Personen ab einem Lebensalter von 65 Jahren Versichertengruppen ausschließt.

Dies stellt einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichstellungsgesetz dar.

Aus genanntem Grund wird der Bürgerschaft vorgeschlagen, diesen Passus zu streichen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 2 EigVO M-V

Anlagen:

3. Änderung Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar 2023 – Anlage 1
 Synopse zur 3. Änderung Betriebssatzung SH_2023 – Anlage 2

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 206) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ... folgende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 19. Dezember 2018, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27. Februar 2023, beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Eigenbetrieb ist selbständig tätig und betreibt stationäre Pflege nach § 43 SGB XI, Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, Tagespflege nach § 41 SGB XI, ambulante Pflege nach § 37 SGB V und § 72 SGB XI, Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI, Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI, sowie hauswirtschaftliche und weitere unterstützende Dienstleistungen.

Er nimmt Personen in die ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege auf und ermöglicht ihnen ein den Lebensumständen angemessenes, selbständiges Wohnen und erbringt die erforderlichen Hilfe-, Pflege-, und Betreuungsleistungen, sowie hauswirtschaftliche und weitere unterstützende Dienstleistungen. Der Eigenbetrieb stellt außerdem für das betreute Wohnen altersgerechte, barrierefreie Wohnungen zur Verfügung.

Zum Eigenbetrieb gehören:

Haus Friedenshof, Störtebekerstraße 2 und 2a, 23966 Wismar

Pflegezentrum Lübsche Burg, Lübsche Burg 2 und 4, 23966 Wismar

Haus Wendorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 23968 Wismar“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 19. Dezember 2018 tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Synopsis zur 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Anmerkungen der Verwaltung
§ 3 (1) Der Eigenbetrieb ist selbständig tätig und betreibt stationäre Pflege nach § 43 SGB XI, Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, Tagespflege nach § 41 SGB XI, ambulante Pflege nach § 37 SGB V und § 72 SGB XI, Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI, Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI, sowie hauswirtschaftliche und weitere unterstützende Dienstleistungen. Er nimmt Personen in die ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege auf und ermöglicht ihnen ein den Lebensumständen angemessenes, selbständiges Wohnen und erbringt die erforderlichen Hilfe-, Pflege-, und Betreuungsleistungen, sowie hauswirtschaftliche und weitere unterstützende Dienstleistungen. Der Eigenbetrieb stellt außerdem für das betreute Wohnen altersgerechte, barrierefreie Wohnungen zur Verfügung. Zum Eigenbetrieb gehören:	§ 3 (1) Der Eigenbetrieb ist selbständig tätig und betreibt stationäre Pflege nach § 43 SGB XI, Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, Tagespflege nach § 41 SGB XI, ambulante Pflege nach § 37 SGB V und § 72 SGB XI, Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI, Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI, sowie hauswirtschaftliche und weitere unterstützende Dienstleistungen. Er nimmt Personen ab einem Lebensalter von 65 Jahren in die ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege auf und ermöglicht ihnen ein den Lebensumständen angemessenes, selbständiges Wohnen und erbringt die erforderlichen Hilfe-, Pflege-, und Betreuungsleistungen, sowie hauswirtschaftliche und weitere unterstützende Dienstleistungen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen mit einem Lebensalter unter 65 Jahren aufgenommen werden. Der Eigenbetrieb stellt außerdem für das betreute Wohnen altersgerechte, barrierefreie Wohnungen zur Verfügung.	Die Festlegung einer Altersgrenze stellt eine Ausgrenzung von Personengruppen und damit eine Diskriminierung dar, so dass bisher keine Zulassung für den ambulanten Pflegedienst erteilt wurde. Gleiches könnte auch für die stationären Einrichtungen gelten. Dementsprechend wurde die Altersgrenze insgesamt gestrichen.

Haus Friedenshof, Störtebekerstraße 2 und 2a, 23966 Wismar Pflegezentrum Lübsche Burg, Lübsche Burg 2 und 4, 23966 Wismar Haus Wendorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 23968 Wismar	Zum Eigenbetrieb gehören: Haus Friedenshof, Störtebekerstraße 2 und 2a, 23966 Wismar Pflegezentrum Lübsche Burg, Lübsche Burg 2 und 4, 23966 Wismar Haus Wendorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 23968 Wismar	
---	--	--